RHEIN-SIEG-KREIS

Der Landrat

51 - Jugendamt 03.04.2020

Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 KrO NRW zur Aussetzung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Dringlichkeitsentscheidung Jugendhilfeausschuss	07.04.2020	Entscheidung

Dringlichkeitsentscheidung :

Zur Angleichung an die landesweit zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden beschlossenen Regelung zur Aussetzung der Elternbeiträge, wird die am 24.03.2020 getroffene Dringlichkeitsentscheidung wie folgt angepasst:

1. Das Kreisjugendamt verzichtet auf die Erhebung der Beiträge für den Monat April 2020. Das automatisierte Lastschriftverfahren wird gestoppt. Eingezahlte Beiträge werden zurückerstattet. Die Bescheide behalten aber weiterhin ihre Gültigkeit.

2. Eltern, die ihre Kinder in die Notbetreuung gegeben haben, um selbst ihrer Tätigkeit in Bereichen der kritischen Infrastruktur nachzugehen, werden nicht zu Beiträgen herangezogen. Sie werden erlassen.

Erläuterungen:

Die kommunalen Spitzenverbände haben am 26.03.2020 mit der Landesregierung die unter Nr. 1 und 2 genannten Regelungen vereinbart. Die Vereinbarung dient dazu, die aufgrund der für den Zeitraum vom 16.03.2020 bis 19.04.2020 vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW angeordneten Betretungsverbote für Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen gebotene Aussetzung der Elternbeiträge für alle Jugendämter im Bundesland einheitlich umzusetzen. Der Verzicht der Elternbeiträge für den Monat April soll auch für Eltern gelten, die in kritischer Infrastruktur tätig sind und deren Kinder in der Notbetreuung sind. Zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und der Landesregierung wurde sich ebenfalls darauf verständigt, dass die Einnahmeausfälle zur Hälfte vom Land getragen werden. Für den Rhein-Sieg-Kreis bedeutet dies ein Defizit von ca. 350.000 Euro. Es wird hierzu auf die Mitteilungen des Städte- und Gemeindebundes sowie des Landkreistages als auch auf die Information des MHKBG in der Anlage verwiesen.

Da sich auch das Kreisjugendamt dieser landeseinheitlichen Regelung anschließen sollte, ist zur Klarstellung die am 24.03.2020 getroffene Dringlichkeitsentscheidung entsprechend anzupassen. Sollten die Schließungen über den Monat April in den Mai hinein fortgesetzt werden, ist über einen weiteren Verzicht der Elternbeiträge neu zu beraten und entscheiden.

Die Dringlichkeit der Beschlussfassung ergibt sich aus der Notwendigkeit, Eltern zeitnah finanziell zu entlasten. Ein Zuwarten bis zur nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 06.05.2020 ist Eltern nicht zuzumuten, da im Übrigen aufgrund der Corona-Situation nicht sicher ist, ob die Sitzung wie geplant stattfinden wird.

07.04.2020 07.04.2020

Siegburg, den 6/4/20

Landrat bzw. Vertreter | Vorsitzende des JHA | Stellv. Vorsitzende des JHA

Anlage 1

Von: Heike Schützmann <H.Schuetzmann@lkt-nrw.de>
Gesendet: Donnerstag, 26. März 2020 13:37
An: Heike Schützmann <H.Schuetzmann@lkt-nrw.de>; landrat_bcc <landrat_bcc@rhein-sieg-kreis.de>
Betreff: [LR war BCC]LANDRÄTEINFORMATION Nr. 3/2010 vom 26.03.2020: Aussetzung der Elternbeiträge für Kitas, Offene Ganztagsschulen und Kindertagespflegen im Monat April 2020 - hälftige Landesfinanzierung

LANDRÄTEINFORMATION Nr. 3/2010 vom 26.03.2020: Aussetzung der Elternbeiträge für Kitas, Offene Ganztagsschulen und Kindertagespflegen im Monat April 2020 - hälftige Landesfinanzierung

Sehr geehrte Frau Irrgang,
sehr geehrte Herren,

im Rahmen einer Telefonkonferenz zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und Minister Dr. Stamp sowie den Ministerinnen Scharrenbach und Gebauer ist heute folgende Absprache erfolgt:

1. Die Elternbeiträge für Kitas, Offene Ganztagsschulen und Kindertagespflegen sollen im Hinblick auf die aktuelle Corona-Situation für den Monat April 2020 ausgesetzt werden.
2. Das Land beteiligt sich zur Hälfte an den dadurch für die Kommunen entstehenden Kosten. Es ergibt sich insofern eine ungefähr dreigeteilte Lastenverteilung: Eltern müssen im Monat März 2020 die Elternbeiträge in der Regel voll tragen, Kommunen und Land übernehmen durch die Finanzierung im gesamten April 2020 ebenfalls – grob überschlagen – bezogen auf die beiden Monate März und April ebenfalls jeweils ein Drittel des Elternbeitragsvolumens.
3. Das Verfahren der Kostenerstattung Land-Kommunen wird noch geregelt; es soll unbürokratisch gestaltet werden.
4. Für Kommunen in besonderer Haushaltslage, namentlich die Stärkungspakt-Kommunen, werden auf dem Erlasswege die ggf. erforderlichen haushaltsrechtlichen Freiheiten geschaffen.
5. Das MHKGB NRW geht davon aus, dass jeweils ein Dringlichkeitsbeschluss des zuständigen Gremiums erforderlich ist und Hauptverwaltungsbeamte eine Aussetzung der Elternbeitragspflicht nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung behandeln dürfen. Das MHKBG hat zugesagt, einen entsprechenden Muster-Beschluss vorzulegen.
6. Die Regelung gilt nur für den Monat April. Über ggf. erforderliche Anschlussregelungen wird in Abhängigkeit von derzeit nicht absehbaren Entscheidungen betreffend die Schließung der genannten Einrichtungen erneut zu beraten sein.
7. Minister Stamp wird voraussichtlich im Rahmen eines Pressestatements am heutigen 26.03.2020 um 14:00 Uhr über die Absprache informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Klein

Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 8-10
40213 Düsseldorf
Fon: 0211.300491-100/-101
Fax: 0211.300491-600
E-Mail: martin.klein@lkt-nrw.de
Homepage: www.lkt-nrw.de
Twitter: @lktnrw

Anlage 2

Der Hauptgeschäftsführer

Städte- und Gemeindebund NRW · Postfach 10 39 52 · 40030 Düsseldorf

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Postfach 10 39 52 · 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 · 4587-1
E-Mail: info@kommunen.nrw
pers. E-Mail: bernd.schneider@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

Aktenzeichen: gi

Ansprechpartner:
Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider
Hauptreferent Philipp Gilbert

Durchwahl 0211 · 4587-212/209

Schnellbrief 132/2020
An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Vereinbarung mit der Landesregierung in Sachen Verzicht auf die Erhebung der Beiträge beim KIBIZ/OGS/Tagespflege

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

gerade hat in obiger Angelegenheit eine Telefonkonferenz mit den Ministerinnen Gebauer und Scharrenbach sowie Herrn Minister Stamp stattgefunden.

Die kommunalen Spitzenverbände haben sich mit der Landesregierung auf folgenden Kompromiss für den Monat April verständigt:

- Die Kommunen verzichten für den Monat April auf die Erhebung der Beiträge in den genannten drei Betreuungsformen. Die Einnahmeausfälle tragen Kommunen und Land jeweils zur Hälfte.

- Die Eltern verzichten auf eine Rückerstattung der Beiträge für die beiden letzten Wochen im März. Im Ergebnis führt das dazu, dass alle Beteiligten (Land, Kommunen und Eltern) sich die Ausfälle zu je einem Drittel teilen.

- Die Eltern, die ihre Kinder in der Notbetreuung haben, werden nicht zu Beiträgen herangezogen. Sie werden erlassen.

Das ist ein gutes Zeichen und ein guter Kompromiss dahingehend, dass alle Beteiligten in einer schweren Zeit die Verantwortung gemeinsam übernehmen.

Diesem Kompromiss haben die beiden Präsidenten unseres Verbandes (Bürgermeister Roland Schäfer und Erster Vizepräsident Bürgermeister Eckhard Ruthemeyer) sowie der Unterzeichner zugestimmt. Auch der Städtetag und der Landkreistag NRW haben diesem Kompromiss zugestimmt.

Zum Verfahren und zur Umsetzung wurde Folgendes vereinbart:

Das Kommunalministerium wird in einem Erlass das weitere Procedere verfügen. Danach wird ein Dringlichkeitsbeschluss ausreichen, um im Rahmen einer Ausnahmeregelung von dem

geltenden Haushaltsplan abweichen zu können. Wir werden Ihnen baldmöglichst ein mit dem Kommunalministerium abgestimmtes Muster für einen Dringlichkeitsbeschluss zuleiten.

Die Regierung hat zugesichert, dass das Verfahren zur Erhebung der tatsächlichen Ausfälle und damit der tatsächlichen Kosten und deren Weiterleitung an das Land einfach und unbürokratisch sein wird.

Der Erlass wird direkt den Hauptverwaltungsbeamten zugeleitet.

Minister Stamp wird diesen Kompromiss um 14:00 Uhr im Raum einer ohnehin stattfindenden Pressekonferenz der Regierung der Presse mitteilen.

Dieser Schnellbrief ist ausschließlich für den dienstinternen Gebrauch bestimmt. Wir bitten Sie eindringlich, eine Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte zu unterlassen. Aufgrund der Weitergabe der Schnellbriefe haben wir in letzter Zeit vermehrt Anrufe von Gewerbetreibenden und Privatpersonen in der Geschäftsstelle gehabt, die davon ausgegangen sind, dass der StGB NRW die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus zu verantworten hätte. Diese zusätzlichen Anrufe behindern uns bei unserer eigentlichen Aufgabe, Sie - die Städte und Gemeinden – schnell und präzise zu informieren.

Regelmäßig aktualisierte FAQs: Um Sie bestmöglich zu unterstützen, pflegen wir beim StGB NRW seit dem 18. März eine FAQ-Liste, in der wir häufig gestellte Fragen aufgreifen. Die Liste wird mehrfach täglich aktualisiert und ist in unserem Corona-Schwerpunkt unter https://www.kommunen.nrw/themen-projekte/coronavirus.html zu finden.

Herzliche Grüße

Dr. Bernd Jürgen Schneider

Anlage 3

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen

MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An

- die oberen Kommunalaufsichten / Bezirksregierungen,
- die Oberbürgermeisterin und die Oberbürgermeister,
- die Landrätin und die Landräte und
- die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

nachrichtlich zur Kenntnis an:

- die Kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen

29. März 2020

Umgang mit Beiträgen zur Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagsschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zuge von COVID-19:

Aussetzen der Beitragserhebung für den Monat April 2020

Im Zuge der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen seit dem 16. März 2020 bis zum 19. April 2020 ein Betretungsverbot für Kinder und Eltern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und „Kinderbetreuungen in besonderen Fällen" (Brückenprojekte) ausgesprochen. Zugleich hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen, ebenfalls mit Datum vom 16. März 2020, die Entscheidung getroffen, den Unterrichtsbetrieb an den Schulen im gleichen Zeitraum einzustellen. Dies betrifft auch die Betreuung von Kindern in der gebundenen und offenen Ganztagsschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I.

Für beide Betreuungsleistungen werden von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten Beiträge erhoben.

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mhkbg.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Zu den nachfolgend häufig gestellten Anfragen geben wir Ihnen Hinweise zu aktuellen Verfahrensfragen und Vorgehensweisen:

1. Empfehlung:
   Aussetzen der Beitragserhebung für den Monat April 2020

2. Beschlussfassung: Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW bzw. § 50 Absatz 3 Satz 2 KrO NRW

3. Kommunales Haushaltsrecht

4. Erstattungsverfahren: Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den Einzahlungs- bzw. Ertragsausfällen

5. Haben Sie weitere Anfragen und/oder Hinweise?

Anlage 1 Muster für eine Dringlichkeitsentscheidung (§ 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW, § 50 Absatz 3 Satz 2 KrO NRW)

Anlage 1a Muster für die Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung (§ 60 Absatz 1 Satz 3 GO NRW, § 50 Absatz 3 Satz 3 KrO NRW)

Anlage 2 Versand erfolgt nach Beschlussfassung durch den Landtag Nordrhein-Westfalen: Antragsmuster

1. Empfehlung: Aussetzen der Beitragserhebung für den Monat April 2020

[1]Aus abgabenrechtlicher Hinsicht kann ganz allgemein angemerkt werden, dass es sich bei den in Rede stehenden „Elternbeiträgen" in rechtlicher Hinsicht um Gebühren handelt, für die auch die allgemeinen gebührenrechtlichen Grundsätze Geltung beanspruchen.

[2]So lässt ein zeitlich geringfügigeres Entfallen der Leistung von einigen Tagen durch Streikmaßnahmen oder eine krankheitsbedingte Schließung der Einrichtung von wenigen Tagen die Gebührenentrichtungspflicht nicht entfallen.

[3]Bei einem viele Wochen oder Monate anhaltenden Dauerstreik oder einer entsprechend langen andauernden krankheitsbedingten Schließung der Einrichtung bliebe es allerdings beim Entfallen der Gebühren-/Beitragspflicht.

[4]Auch wenn es kaum möglich ist, eine präzise Grenze festzulegen, ab welchen Schließungszeiträumen es zu einem korrespondierenden Entfallen der Gebührenpflicht kommt, dürfte es allerdings nicht zweifelhaft sein, dass es sich bei den hier in Rede stehenden Schließungszeiträumen wegen der Gefahr einer Coronavirusinfektion um gebührenrelevante Zeiträume handelt.

[5]Die Landesregierung empfiehlt den beitragsberechtigten Kommunen, für den Monat April 2020 auf eine Erhebung der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung (einschließlich Kindertagespflege) und zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagsschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I zu verzichten (Erlass der Beitragspflicht für April 2020).

[6]Das Betretungsverbot für die genannten Einrichtungen bzw. Schulen – mit Ausnahme für Kinder von sogenannten „Schlüsselpersonen" – ist nach heutigem Stand bis zum 19. April 2020 erlassen. [7]Die Landesregierung wird vor dem Auslaufen des genannten Datums – unter Berücksichtigung der sich bis dahin ergebenden Lage – eine Neubewertung des erlassenen Betretungsverbotes vornehmen.

2. Beschlussfassung: Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW bzw. § 50 Absatz 3 Satz 2 KrO NRW

[1]Über das Aussetzen der Beitragspflicht für den Monat April 2020 ist eine Entscheidung des Rates bzw. des Kreistages notwendig, da regelhaft davon auszugehen ist, dass die bestehenden Elternbeitragssatzungen für die Kindertagesbetreuung (einschließlich Kindertagespflege) und für die Betreuung von Kindern in der gebundenen und offenen Ganztagsschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I eine derartige Fallkonstellation bzw. Ausnahmesituation nicht vorsehen.

[2]Die Entscheidung könnte dann im Wege des Dringlichkeitsbeschlusses nach § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW bzw. § 50 Absatz 3 Satz 2 KrO NRW eingeholt werden, da wahrscheinlich vor dem Hintergrund der fortgeschrittenen Zeit und des anstehenden Termins für den Beitragseinzug keine fristgerechte Einladung des jeweiligen gewählten Organs möglich sein dürfte.

[3]Die Landesregierung stellt hiermit ein Muster für eine Dringlichkeitsentscheidung und eine Dringlichkeitsbeschlussvorlage zur Verfügung, an welchen sich die Kommunen orientieren können (Anlage 1 und Anlage 1a).

3. Kommunales Haushaltsrecht

[1]Die örtlich zuständigen Kommunalaufsichten werden gebeten, sofern beitragsberechtigte Kommunen die Beitragserhebung aussetzen, von der Durchsetzung der Beitragserhebung mit kommunalaufsichtlichen Mitteln in sämtlichen haushaltsrechtlichen Fallkonstellationen abzusehen.

[2]Die Ausbreitung von COVID-19 fordert derzeit alle staatlichen Ebenen. [3]Insbesondere erhöht sich durch die absehbaren Verwerfungen in der Wirtschaft und verschiedene gesetzgeberisch getroffene Entscheidungen die Anspannung der kommunalen Haushalte in der Fläche.

4. Erstattungsverfahren: Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den Einzahlungs- bzw. Ertragsausfällen

[1]Zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden wurde vereinbart, dass der tatsächliche Ertrags- bzw. Einzahlungsausfall für April 2020 jeweils zur Hälfte vom Land Nordrhein-Westfalen - vorbehaltlich der Zustimmung durch den Landesgesetzgeber - und der jeweiligen Kommune getragen wird.

[2]Kommunen, die die Beitragserhebung im Monat April 2020 aussetzen, erhalten auf Antrag (siehe Satz 6) 50 % auf Basis der für die Festsetzung zugrunde zu legenden Verhältnisse nach dem Stand 1. April 2020 von Seiten des Landes Nordrhein-Westfalen erstattet (tatsächlicher Einzahlungs- und Ertragsausfall).

[5]Anträge auf Erstattung der hälftigen Mindereinzahlungen können bis zum 31.Oktober 2020 gestellt werden.

[6]Ein Muster-Antragsformular wird unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Landtag Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt (Anlage 2).

5. Haben Sie weitere Anfragen und/oder Hinweise?

- **zu diesem Erlass:**

  Wenn Sie weitere Anfragen und/oder Hinweise zu diesem Erlass in Bezug auf das kommunale Haushaltsrecht haben, richten Sie diese bitte an das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie erreichen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter per E-Mail unter:
  FP-R304@mhkbg.nrw.de

- **zum Betretungsverbot in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung:**

  Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen unterstützt das Fachpersonal beim Umgang mit dem Betretungsverbot für Kinder und Eltern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und „Kinderbetreuungen

in besonderen Fällen" (Brückenprojekte) mit ausführlichen Informationen auf folgender Seite:

https://www.mkffi.nrw/faq-zum-betretungsverbot-und-zur-betreuung-von-schluesselpersonen

Falls Sie darüber hinaus Fragen und/oder Anregungen zur Umsetzung des Betretungsverbots haben, erreichen Sie unsere Mitarbeiter per Mail unter: corona@mkffi.nrw.de

- **zum Betretungsverbot für Schulen:**

  Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen unterstützt mit ausführlichen Informationen auf folgender Seite:

  https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/index.html

  Falls Sie darüber hinaus Fragen und/oder Anregungen zur Umsetzung des Betretungsverbots haben, erreichen Sie unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter per Mail unter: corona@msb.nrw.de

Anlage 1

Muster für eine Dringlichkeitsentscheidung des Kreises über ein Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagsschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zuge von COVID-19 für den Monat April 2020:

Dringliche Entscheidung gemäß § 50 Absatz 3 Satz 2 KrO NRW

Beschlussvorschlag
Gemäß § 50 Absatz 3 Satz 2 KrO NRW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Der Kreis xxx setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,

- Angeboten zur Förderung von Kinder in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII (KJHG) sowie § 1 Absatz 1, 3, 13 ff KiBiz,

- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I" (BASS 12-63 Nr. 2)

im und für den Zeitraum vom 01. bis 30. April 2020 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 50 Absatz 3 Satz 2 KrO NRW und ist dem Kreistag in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Sachverhalt und Begründung
(einschließlich finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):
Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) erlassen. Es hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen.

Daher soll auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen für den Monat April 2020 verzichtet werden. Das Eltern gelten, die ihre Kinder in einer Notgruppe betreuen lassen.

Die Elternbeitragssatzung eröffnet keine Möglichkeit, für die Dauer des Betretungsverbotes die Elternbeiträge zu erlassen *(sofern für den Kreis zutreffend)*. Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages auf Antrag gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII i.V.m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers voraus.

Somit sind bis dato keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrags voraussetzungslos erlauben.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für den Monat April 2020 zu schaffen.

Der Kreis xxx verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für den April 2020.

Wenn man die Sollstellung für den April 2020 zugrunde legt, so ist mit einem vorläufigen Minderertrag von rd. xxx Euro für April 2020 zu rechnen, der sich auf die drei betroffenen Produkte wie folgt aufteilt:

030101: xxx Euro
060101: xxx Euro
060102: xxx Euro

Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für April 2020 einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene zu 50 % zu übernehmen.

Anlage 1

Muster für eine Dringlichkeitsentscheidung in Städten/Gemeinden über ein Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagsschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zuge von COVID-19 für den Monat April 2020:

Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW

Beschlussvorschlag
Gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Die Stadt/Gemeinde xxx setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,

- Angeboten zur Förderung von Kinder in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII (KJHG) sowie § 1 Absatz 1, 3, 13 ff KiBiz,

- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I" (BASS 12-63 Nr. 2)

im und für den Zeitraum vom 01. bis 30. April 2020 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW und ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Sachverhalt und Begründung
(einschließlich finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):
Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) erlassen. Es hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen.

Daher soll auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen für den Monat April 2020 verzichtet werden. Das soll auch für Eltern gelten, die ihre Kinder in einer Notgruppe betreuen lassen.

Die Elternbeitragssatzung eröffnet keine Möglichkeit, für die Dauer des Betretungsverbotes die Elternbeiträge zu erlassen *(sofern für die Stadt/Gemeinde zutreffend)*. Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages auf Antrag gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII i.V.m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers voraus.

Somit sind bis dato keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrags voraussetzungslos erlauben.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für den Monat April 2020 zu schaffen.

Die Stadt/Gemeinde verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für den April 2020.

Wenn man die Sollstellung für den April 2020 zugrunde legt, so ist mit einem vorläufigen Minderertrag von rd. xxx Euro für April 2020 zu rechnen, der sich auf die drei betroffenen Produkte wie folgt aufteilt:

030101: xxx Euro
060101: xxx Euro
060102: xxx Euro

Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für April 2020 einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene zu 50 % zu übernehmen.

Anlage 1a

Muster für die Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung durch den Rat über ein Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagsschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zuge von COVID-19 für den Monat April 2020:

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung

hier: Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung (einschließlich) der Kindertagespflege und/oder im Rahmen des Offenen Ganztages an Schulen der Primarstufe und Förderschulen im Zuge von COVID-19 für den Monat April 2020

Beschlussvorschlag

Die nachfolgende, entsprechend § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW getroffene Dringlichkeitsentscheidung wird entsprechend § 60 Absatz 1 Satz 3 GO NRW genehmigt:

Die Stadt/Gemeinde xxx setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angebote zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
- Angebote zur Förderung von Kinder in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII (KJHG) sowie § 1 Absatz 1, 3, 13 ff KiBiz,
- Angebote gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I" (BASS 12-63 Nr. 2)

im und für den Zeitraum vom 01. bis 30. April 2020 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Begründung

Es wird auf die in der Anlage beigefügte Dringlichkeitsentscheidung vom xx. Monat 2020 verwiesen.

Anlage 1a

Muster für die Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung durch den Kreistag über ein Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagsschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zuge von COVID-19 für den Monat April 2020:

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung

hier: Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung (einschließlich) der Kindertagespflege und/oder im Rahmen des Offenen Ganztages an Schulen der Primarstufe und Förderschulen im Zuge von COVID-19 für den Monat April 2020

Beschlussvorschlag

Die nachfolgende, entsprechend § 50 Absatz 3 Satz 2 KrO NRW getroffene Dringlichkeitsentscheidung wird entsprechend § 50 Absatz 3 Satz 3 KrO NRW genehmigt:

Der Kreis xxx setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angebote zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
- Angebote zur Förderung von Kinder in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII (KJHG) sowie § 1 Absatz 1, 3, 13 ff KiBiz,
- Angebote gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I" (BASS 12-63 Nr. 2)

im und für den Zeitraum vom 01. bis 30. April 2020 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Begründung

Es wird auf die in der Anlage beigefügte Dringlichkeitsentscheidung vom xx. Monat 2020 verwiesen.

Anlage 2

Muster für einen Antrag auf Gewährung einer Zuweisung zur anteiligen Erstattung der tatsächlichen Beitragsausfälle im Zuge des Aussetzens der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagsschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zuge von COVID-19 für den Monat April 2020

Das Antragsmuster wird nach Beschlussfassung durch den Landtag Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt.